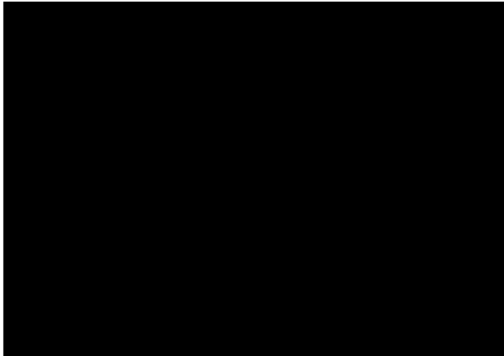




[REDACTED]
Frau
[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail:
[REDACTED]



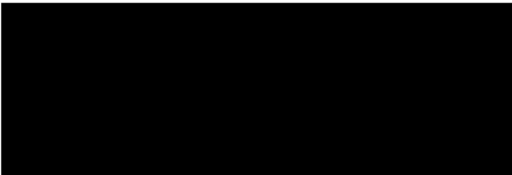
BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 01.12.2022

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit Antrag vom 01.12.2022 beantragten Sie die Zusendung eines im Tagesspiegel-Artikel „Habeck rechnet mit Annexion Taiwans durch China bis 2027“ vom 01.12.2022 erwähnten Papiers.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.



1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (§ 3 Nr. 4 IFG). Das von Ihnen angeforderte Dokument ist als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Einstufung wurde anlässlich Ihres Antrags nochmal überprüft. Eine Aushändigung dieser Informationen ist daher ausgeschlossen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

